

jene Sentenz mit der Zeit mehr Autoren gewinnen und so probabel werden. Dies scheint der tiefste Grund dafür zu sein, daß Lugo die Taufe für gültig, und doch eine Wiederholung für erlaubt hält. Ist aber diese seine Befürchtung eingetreten? Ist die Ansicht, eine solche Taufe sei ungültig (nicht bloß zweifelhaft), wahrscheinlicher geworden? Sind in den zwei Jahrhunderten neue Argumente dafür gebracht worden? Sind nicht vielmehr die Gründe, mit denen Lugo die Gültigkeit verteidigt, heute allgemein als durchschlagend anerkannt, auch mit Hilfe unseres besseren naturwissenschaftlichen und philosophischen Erkennens über die Bedeutung der Haare?

Fassen wir zusammen: Die absonderliche Ansicht Bonacinas, wie sie Lugo vorlegt und entkräftet, „capilli non sunt pars hominis, sed tantum quaedam superfluitas et excrementum non informatum anima“ — war damals schon innerlich unhaltbar; nur aus Furcht, sie könnte einmal in der Zukunft mehr Ansehen gewinnen, wagte Lugo nicht, die letzte Konsequenz zu ziehen und mit anderen Autoren zu sagen, daß eine Wiederholung der Taufe nicht am Platze sei. Die Befürchtung Lugos hat sich nicht erfüllt; im Gegenteil, was damals noch als irgendwie berechnete Befürchtung gelten konnte, ist heute nicht mehr als ein Skrupel, kann also für die Praxis vernachlässigt werden; ja, angesichts des Schweigens des Rituale sind wir berechtigt, diesen Skrupel aus der Welt zu schaffen, und so viele Beunruhigungen von Priestern zu beheben. Und deshalb hielt ich es auch nicht für eine Verwegenheit, in der Auflage von 1934 des III. Bandes von Noldin n. 61, m, b, α, zu schreiben: „securi esse possumus de valore; ipsa ecclesia in rituali romano, etiam ubi agitur de adulto baptizando, nullam mentionem facit de crinibus discriminandis.“

Innsbruck.

Alb. Schmitt S. J.

(Gewissenskonflikte im Zusammenleben mit Andersgläubigen.) Eine katholische Herrschaft hat aus Mitleid ein protestantisches Mädchen aus verarmter Familie als Hausgehilfin aufgenommen. Gleich am ersten Sonntag wünschte das Mädchen, den protestantischen Gottesdienst zu besuchen. Zum protestantischen Bethaus braucht man etwa eine Stunde. Der Gottesdienst findet dort von 10 bis 12 Uhr statt. Tatsächlich ging das Mädchen vor 9 Uhr weg und kam erst am Nachmittag zurück. Wie leicht begreiflich, war es der Herrschaft nichts weniger als angenehm, das Mädchen gerade in jenen Tagesstunden zu entbehren, in denen eine Hausgehilfin am meisten benötigt wird. Aber noch ernstere Bedenken erhoben sich, die das Gewissen der kirchlich gesinnten Leute beunruhigten: ist

es nicht eine unerlaubte Begünstigung der Häresie, wenn sie dem Mädchen die Erlaubnis geben und die freie Zeit gewähren, daß es an einer Kulthandlung seiner Sekte teilnehmen kann? — Dazu gesellten sich später Bedenken anderer Art. Das Mädchen, das einen regsamen Geist besaß, verriet bald Interesse für die Gebräuche der katholischen Kirche. Nicht nur, daß es sich an gemeinsamen Andachtsübungen der Mutter und der Kinder im Hause beteiligte; auch in den katholischen Gottesdienst begann es mitzugehen, besonders wenn es von einem ihm fremden Brauche hörte, wie Erteilung des Aschenkreuzes, des Blasiussegens u. ä., an denen es auch teilzunehmen wünschte. Ja, einmal soll das Mädchen sogar unter den Kommunikanten an der Kommunionbank gesehen worden sein, worüber es aber keine klare Antwort geben wollte.

Nach einiger Zeit wurde das Mädchen von einer ernsten Krankheit befallen. Ein Transport in das ziemlich entfernte Krankenhaus schien dem Arzte zu bedenklich; so blieb die Kranke im katholischen Hause. Späterhin vom Arzte auf das nicht Ungefährliche seines Zustandes aufmerksam gemacht, ersuchte das Mädchen, daß man ihm den protestantischen Geistlichen rufe. Das aber glaubte der katholische Hausherr als unvereinbar mit seinem Gewissen ablehnen zu sollen. Die Kranke zeigte sich darüber betrübt und niedergeschlagen. Nun beschloß die Herrschaft, den Fall einem befreundeten Priester zur Entscheidung vorzulegen. Waren ja auch die anfangs erwähnten Bedenken schon mehrmals Gegenstand von Unterredungen mit dem Beichtvater gewesen.

Welche Entscheidung wird diesen verschiedenen Bedenken gegenüber zu fällen sein?

I. Die Gesetze, die die katholische Kirche aufgestellt hat, beruhen auf jener tiefen Kenntniss der menschlichen Natur, wie sie die Kirche aus ihrer uralten und reichen Erfahrung gewonnen hat. Das gilt auch von den Gesetzen, die zum Schutze des Glaubensgutes aufgestellt worden sind. Schon von den Apostelzeiten her waren gewisse Normen für das Zusammenleben der Christen mit den Andersgläubigen in Geltung. So wie heute wurde auch damals die Erfahrung gemacht, daß der Mensch nur allzu geneigt ist, vieles von seiner Umgebung anzunehmen, Gutes wie Böses; leider zumeist eher Böses wie Gutes. Die Verhältnisse der ersten Jahrhunderte, wie sie aus dem Widerstreit zwischen dem alten Heidentum und dem kraftvoll aufstrebenden Christentum entstanden, machten ein Eingreifen der kirchlichen Obrigkeiten notwendig, wo immer im praktischen Leben sich Zweifel oder Ungewißheit im Verhalten der Christen gegenüber der heidnischen Umgebung bemerkbar machten. Daß

solche Fälle anfangs nicht eben selten waren, kann nicht wundernehmen, wo doch die Christen erst noch eine kleine Minderheit in einer völlig heidnischen Umgebung bildeten. In späteren Zeiten, solange die religiöse Einheit des christlichen Abendlandes den einzelnen Katholiken kaum je mit Andersgläubigen in Berührung kommen ließ, beschränkte sich die kirchliche Gesetzgebung in dieser Hinsicht fast ausschließlich darauf, die Gefahren zu bekämpfen, die den Christen aus dem Verkehr mit den Juden entstehen konnten. Bekanntlich bezogen sich die Gesetze über den Verkehr mit Juden auch in weitgehendem Maße auf das bürgerliche Leben, auf das Zusammenwohnen mit Juden, auf Mahlzeiten mit ihnen, auf die Annahme von Stellungen bei Juden und verschiedenes andere. Diese Gesetze als solche sind längst außer Geltung gekommen, wenigstens durch die Gewohnheit; ob gerade zum Heile der christlichen Völker, wollen wir hier nicht untersuchen.

Je mehr dann später die religiöse Einheit des christlichen Abendlandes verloren ging, desto häufiger zeigten sich auch die vielerlei Schäden aus der Berührung der Katholiken mit Andersgläubigen. Im selben Maße mußten die kirchlichen Stellen ihre Sorge darauf richten, durch die Schranken des Gesetzes diese Schäden nach Möglichkeit von den Gläubigen fernzuhalten. Diese Gesetze betrafen zunächst den Umgang mit Exkommunizierten, des weiteren dann den Verkehr mit abgefallenen Katholiken und mit Andersgläubigen. Vielfach waren es nur partikuläre Gesetze, von Bischöfen oder Partikularsynoden entsprechend den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Gegenden oder Länder aufgestellt. Die Entwicklung zu den neuzeitlichen Verhältnissen gab auch dieser Gesetzgebung allmählich jene einheitliche Richtung, die im neuen Codex juris zum Ausdruck gekommen ist. Über den Verkehr mit Exkommunizierten hat der Kodex ältere Normen übernommen und neuerlich sanktioniert, indem er die schon früher gebräuchliche Unterscheidung zwischen den vitandi und den tolerati zugrunde legt (can. 2258). Jeder, auch bloß bürgerliche Verkehr, ist den Katholiken — gewisse Kreise der nächsten Umgebung und andere vernünftig begründete Fälle ausgenommen — nur mit den vitandi untersagt (can. 2267). Ungleich größer sind die Beschränkungen, die den religiösen Verkehr mit den Exkommunizierten betreffen. Diese Beschränkungen finden sich im Kodex als Folge der Exkommunikation im Zusammenhang mit dieser angeführt. Ein ähnlicher Unterschied ist immer schon in der Frage gemacht worden, die uns hier beschäftigt — bezüglich des Verkehrs mit Andersgläubigen —: die Unterscheidung zwischen bloß bürgerlichem Verkehr (*communicatio civilis* oder in pro-

fanis) und religiösem Verkehr (*communicatio in divinis, comm. religiosa*). Bestimmend für das sittliche Urteil über die Gemeinschaft mit Andersgläubigen ist vor allem die Gefahr der Verführung für den Katholiken oder doch der scheinbaren Billigung des Irrglaubens, nicht zuletzt aber auch die Gefahr des Ärgernisses für andere. Daß diese beiden Gefahren ungleich größer sind im religiösen Verkehr mit Andersgläubigen als im bloß bürgerlichen Verkehr, ist für jeden sofort ersichtlich. Daher mußte die Kirche auch dieser Seite der Frage immer ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Für den *profanen Verkehr* mit Nichtkatholiken finden sich in den neueren Gesetzen im allgemeinen keine Beschränkungen aufgestellt; für diesen werden immer die Normen des Naturgesetzes vom Meiden der Gelegenheit, bezw. des Ärgernisses maßgebend bleiben. Dabei ist allerdings das eine nicht zu übersehen, daß der Umgang mit Andersgläubigen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse häufig größere Gefahren in sich schließt, als der Verkehr mit Nichtchristen oder Ungetauften. Man braucht sich nur erinnern, wie viel zahlreichere Berührungspunkte der theologisch nicht geschulte Katholik bei den Christen anderer Konfessionen findet und wie gerade durch die häufigere Gemeinschaft mit diesen Andersgläubigen der religiöse Indifferentismus bei den Katholiken gefördert wird. Was Wunder, wenn man dann bei gewissen Warnungen bezüglich Mischehen u. dgl. von solchen Katholiken die Antwort erhält: „Ach, da ist doch kein so großer Unterschied, die andern glauben ja auch an Christus, an die Mutter Gottes, sie haben ihre Kirche, ihren Sonntagsgottesdienst usw.“

Für den *religiösen Verkehr* mit Nichtkatholiken, soweit darunter die Beteiligung an deren Kult verstanden wird, ist can. 1258, Cod. jur. can., maßgebend: „Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum“ (§ 1). Dieser Kanon besitzt ganz allgemeinen Charakter und verwehrt dem Katholiken jede *aktive* Beteiligung, d. i. jedes Mitwirken bei gottesdienstlichen Veranstaltungen der Akatholiken, wie immer das im einzelnen geschehen mag („quovis modo“). Die Gefahren, die in jeder Gemeinschaft mit Andersgläubigen irgendwie gelegen sind — die Gefahr, den Glauben zu verlieren oder doch darin gleichgültig zu werden, dann die wenigstens scheinbare Billigung des Irrglaubens und die Gefahr des Ärgernisses —, diese Gefahren sind am größten bei der aktiven Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen. In der aktiven Beteiligung liegt überdies ein mindestens äußeres Bekenntnis der falschen Lehre und dann auch ein Mitwirken zu fremder Sünde; ob eine formelle Mitwirkung, die unter allen Umständen verboten bleibt, oder eine bloß materielle, wird

nicht immer ohne weiteres zu entscheiden sein und häufig auch verschiedener Beurteilung bei den Fachgelehrten unterliegen. Aber auch schon die andern oben erwähnten Gründe müssen eine aktive Beteiligung an Kultakten der Andersgläubigen im allgemeinen als innerlich schlecht und vom Naturgesetze aus verboten erscheinen lassen. Unter allen Umständen aber, auch wenn in einem besonderen Falle keine dieser Gefahren zu bestehen schiene, bleibt das positive Verbot der Kirche verpflichtend. (Vergl. can. 21: „Leges latae ad praecavendum periculum generale, urgent, etiamsi in casu peculiari periculum non adsit.“)

Gegenüber einer solchen aktiven Beteiligung am Gottesdienst der Akatholiken unterscheidet der kirchliche Gesetzgeber des weiteren die *passive* oder *materielle* Beteiligung. Darunter haben wir das bloße Zugesehensein zu verstehen, die Anwesenheit bei der religiösen Feier ohne jede aktive Teilnahme oder Betätigung dabei. An und für sich bleibt auch eine solche passive oder materielle Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen unerlaubt, soweit eine der bereits erwähnten Gefahren damit verbunden ist (Verführung zum Abfall oder zur Gleichgültigkeit, Anschein der Billigung des falschen Glaubens, vor allem die Gefahr des Ärgernisses). Wo diese Gefahren nicht vorhanden sind oder wo vorhandene Gefahren durch einen entsprechenden Entschuldigungsgrund kompensiert erscheinen, dort ist die bloß materielle Teilnahme am Gottesdienst der Andersgläubigen gestattet. Der Kodex nennt im § 2 des erwähnten can. 1258 ausdrücklich die Rücksicht auf eine bürgerliche Verpflichtung oder Ehrenerweisung („civilis officii vel honoris causa“), wo ein wichtiger Grund vorhanden ist, der im Zweifelsfall der Prüfung durch den Bischof unterbreitet werden soll. Zunächst werden zwar dort nur Beerdigungen und Hochzeitsfeiern der Nichtkatholiken genannt; doch wird die Anwendung auf ähnliche Fälle ausdrücklich zugestanden („similibusque solemnibus“), aber immer unter der Voraussetzung: „dummodo perversionis et scandali periculum absit.“ Daß die Absicht des Katholiken in solchen Fällen immer eine einwandfreie sein muß, daß sie sich in keiner Weise auf eine Billigung oder Begünstigung des irrigen Glaubens richten darf, braucht nicht noch eigens betont zu werden.

Bisheran war nur die Rede von der Beteiligung des Katholiken an Kulthandlungen der Andersgläubigen. Verschieden davon ist eine andere Frage, vor die sich namentlich der Priester nicht selten gestellt sieht: Dürfen wir Katholiken eine Teilnahme der Andersgläubigen an unsern Kulthandlungen gestatten? (Von manchen Autoren *communicatio in sacris passiva* genannt, im Gegensatz zur *communicatio activa*, zur — aktiven

oder bloß passiven — Teilnahme eines Katholiken an Kulthandlungen der Andersgläubigen; mithin in einem andern Sinne, als wir oben die aktive und passive Teilnahme an Kulthandlungen unterschieden haben.) Darüber enthält der Kodex kein allgemeines Gesetz, außer über die Spendung der heiligen Sakramente an Häretiker und Schismatiker (can. 731, § 2) und gewissen andern Einschränkungen in bezug auf Patenschaft, Patronatsrecht u. s. w. Doch können wir eine allgemeine Regel ableiten aus den zahlreichen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles auf Anfragen über diesen Gegenstand wie auch aus den Stellen des Kodex über die Teilnahme von Exkommunizierten an den kirchlichen Kulthandlungen. Danach ist eine rein passive oder materielle Teilnahme von Andersgläubigen am katholischen Gottesdienst nicht verboten. Im Gegenteil, die Kirche wünscht, daß die Andersgläubigen an unserm Gottesdienst, besonders der Predigt, teilnehmen, damit sie die katholische Wahrheit kennen lernen wie auch durch die Erhabenheit des Kultes ergriffen und so für die Annahme des katholischen Glaubens empfänglich gemacht werden. So wird in can. 2259 dem Exkommunizierten, falls es sich nicht um einen vitandus handelt, die rein passive Beteiligung an unserm Gottesdienst nicht verwehrt. — Anders wiederum mit der aktiven Teilnahme der Akatholiken am katholischen Gottesdienst; eine solche wird von der Kirche nicht geduldet. Denn sonst würde die Kirche selber mithelfen, die Grenzen zwischen Wahrheit und Irrtum im Bewußtsein der Menschen zu verwischen, und den so schädlichen Indifferentismus begünstigen. Dieses Verbot der Kirche ist hinsichtlich der Exkommunizierten klar ausgesprochen in can. 2259, § 2; danach ist jede aktive Teilnahme, mit der irgend welche Betätigung bei kirchlichen Kulthandlungen verbunden ist, nicht nur dem excommunicatus vitandus untersagt, sondern auch jedem andern, sobald die Exkommunikation durch Richterspruch verhängt oder ihr Eintritt erklärt oder sonst notorisch geworden ist. Zur letzteren Gruppe aber gehören vor dem äußeren Rechtsbereich auch alle Andersgläubigen, Häretiker, Schismatiker, notorischen Apostaten (Freidenker u. ä.).

Überblicken wir noch einmal die sittlichen und rechtlichen Normen, die für den Verkehr zwischen Katholiken und Nichtkatholiken im religiösen Rechtsbereiche gelten, so läßt sich als allgemeine Regel aufstellen: Unstatthaft ist sowohl ein aktives Mitwirken des Katholiken bei Kulthandlungen der Andersgläubigen wie auch das Dulden eines solchen aktiven Mitwirkens von Seite Andersgläubiger bei unsern katholischen Funktionen. Erlaubt dagegen ist es, Andersgläubige zu bloß passiver Beteiligung am katholischen Gottesdienst zuzulassen. Auch dem

Katholiken ist eine rein materielle Teilnahme an Kulthandlungen der Andersgläubigen gestattet, wo ein entsprechender Grund vorhanden ist und Gefahren für das eigene wie fremde Seelenheil (Ärgernis) vermieden werden. — Handelte es sich in allem Bisherigen um eine Beteiligung an eigentlichen Kulthandlungen, am mehr oder weniger öffentlichen und offiziellen Gottesdienst eines andern Bekenntnisses (*communicatio publica*), so bleibt noch ein Wort zu sagen über die Teilnahme an rein privaten religiösen Akten der Andersgläubigen (*communicatio privata*). Eine solche ist dem Katholiken — abgesehen von etwaigem Ärgernis für andere — nicht verboten; wie etwa an religiösen Übungen in einer andersgläubigen Familie teilzunehmen. Voraussetzung ist, daß diese religiösen Akte in sich nichts Falsches und der christlichen Wahrheit Widersprechendes enthalten. Um so weniger ist es selbstverständlich verboten, einen Nichtkatholiken an derartigen religiösen Akten in katholischem Kreise teilnehmen zu lassen.

II. Im Vorstehenden haben wir die Grundsätze zusammengestellt, nach denen die verschiedenen Einzelfragen zu beurteilen sind. Indessen ist nicht zu leugnen, daß gerade auf diesem Gebiete so mannigfaltige Fälle vorkommen, daß die Urteile darüber nicht selten voneinander abweichen oder auch sich geradezu gegenseitig widersprechen. Daher die zahlreichen Entscheidungen des Apostolischen Stuhles, die durch Anfragen aus verschiedenen Ländern veranlaßt worden sind. Wenn auch solche Entscheidungen, soweit sie nicht universellen Charakter besitzen, zunächst nur für jene gelten, für die sie gegeben sind (vgl. can. 17, § 3), so wollen sie doch auch für andere eine Direktive bieten. Dazu kommt, daß es sich auf diesem Gebiete meistens um Kundgebungen des Heiligen Offiziums handelt, denen von vornherein eine besonders hohe Autorität zuzuerkennen ist. Nun kann hier nicht der Platz sein, all die vielen Einzelfragen dieses Gebietes zu behandeln, die im Laufe der letzten Jahrhunderte Gegenstand von Erörterungen der Theologen oder auch von Entscheidungen der römischen Kongregationen gewesen sind. Wir müssen uns darauf beschränken, jene Zweifel zu behandeln, die im Rahmen des eingangs vorgelegten Falles ersichtlich gemacht sind.

Wenn die katholische Herrschaft das protestantische Mädchen in Dienst genommen hat, so ist an sich dagegen nichts einzuwenden; jedenfalls viel weniger, als wenn ein Katholik bei Andersgläubigen eine Stellung annimmt. Während im ersten Fall für die katholische Herrschaft aus solchem Zusammenleben mit Andersgläubigen im allgemeinen kaum größere Gefahren entstehen werden, zeigen sich nicht selten ganz ernste Gefahren

für katholische Angestellte in nichtkatholischen Familien. Aber auch katholische Dienstgeber werden mit der Aufnahme von nichtkatholischen Angestellten vorsichtiger als sonst sein müssen, wenn in der Familie Kinder sind, die mit solchen Angestellten in Berührung kommen. In unserm Falle ist die Aufnahme des Mädchens aus Mitleid erfolgt; gewiß ein gutes Werk der Nächstenliebe. Trotzdem haben sich, wie der Fall dann weiter zeigt, aus diesem Zusammenleben nicht wenige Gewissenskonflikte für die katholische Herrschaft ergeben.

1. Da ist zunächst die Frage der Teilnahme der Protestantin am Gottesdienst ihres Bekenntnisses. Wir wollen hier nicht weiter dabei verweilen, daß der protestantische Gottesdienst zu einer Zeit stattfindet, in der in jedem Haushalt ein Mädchen am meisten benötigt zu werden pflegt. Müssen doch selbst katholische Hausangestellte ihren religiösen Pflichten meist schon in den frühen Tagesstunden genügen, da sie später im Haushalt benötigt werden. So würde man auch katholischen Dienstgebern es nicht ohneweiters zum Vorwurf machen können, wenn sie ein Mädchen, das nur in den späteren Stunden zur Kirche gehen könnte oder wollte, nicht immer gehen ließen, wo das mit größerem Nachteil für den Haushalt verbunden wäre. Indessen hier handelt es sich um Bedenken anderer Art: es scheint den katholischen Dienstgebern eine Begünstigung der Häresie, wenn sie dem Mädchen die Teilnahme an den Kulthandlungen einer falschen Sekte ermöglichen; sie ermöglichen ihm aber diese Teilnahme, wenn sie ihm die Erlaubnis und die notwendige freie Zeit gewähren, daß es diesen Gottesdienst besuchen kann. — Diese Bedenken werden sich unschwer lösen lassen. Der Katholik schöpft aus seiner Glaubensüberzeugung das sichere Bewußtsein, daß er die Wahrheit besitzt, daß er sie allein besitzt und daß jede andere Glaubensgemeinschaft im Irrtum ist. Daher kann sich ein Katholik ohne schwere Verfehlung ebensowenig einer andern Religionsgemeinschaft anschließen wie an deren kultischen Handlungen (aktiv) beteiligen, was eben eine stillschweigende Billigung der falschen Sekte wäre. In gleicher Weise wäre es unstatthaft, einem andern Mitglied der katholischen Kirche die unerlaubte Teilnahme an akatholischen Kulthandlungen zu ermöglichen. Das eben wäre ein unerlaubtes Begünstigen der falschen Sekte und ein Mitwirken zu fremder Sünde. Etwas anderes aber ist es um die Mitfeier dieser Kulthandlungen von Seite der Andersgläubigen selber, wenn wir — was wir nicht nur dürfen, sondern auch müssen, solange das Gegenteil nicht erwiesen ist — eine bona fides bei den Andersgläubigen voraussetzen. Solange diese Kulthandlungen in sich nicht unsittlich sind (wie etwa Menschen-

opfer, obszöne Hierodulie u. a.), brauchen sie auch nach ihrem objektiven Inhalt an und für sich nicht sündhaft sein. Im Gegenteil, die Predigt religiöser Wahrheiten, die Gebete und religiösen Gesänge, aus denen sich gewöhnlich der Gottesdienst der Andersgläubigen zusammensetzt, sind an und für sich genommen sittlich gute Akte. Ja, für die Nichtkatholiken bilden sie eben die konkrete Form ihrer Gottesverehrung, die Form, in der diese Leute die jedem Menschen notwendige Gottesverehrung betätigen. Mithin sind diese Kulthandlungen für die Andersgläubigen wirklich gute Akte; auch dann noch, wenn einige Akte etwas enthalten, was an sich irrig und unerlaubt ist; hier entschuldigt dann die bona fides von der subjektiven Schuld. Mehr noch! Nicht bloß sittlich gute Akte sind solche Kulthandlungen für die Andersgläubigen, sondern auch pflichtmäßige Akte, soweit eine Pflicht dazu dem einzelnen von seiner Religionsgemeinschaft oder von seinem Gewissen vorgestellt wird. Die Folgerung, die wir daraus ziehen müssen, ist unschwer einzusehen. Wenn jeder Mensch von Natur aus verpflichtet ist, Gott durch religiöse Akte zu verehren, und zwar auch zu bestimmten Zeiten und durch öffentliche Kultakte, dann muß an sich einem jeden, auch dem Nichtkatholiken, die Möglichkeit und die für den Gottesdienst erforderliche Zeit schon nach dem Naturrechte zugestanden werden (wenn auch nicht in jedem Einzelfall eine naturrechtliche Pflicht behauptet werden soll); selbst wenn wir Katholiken wissen, daß sich die Gottesverehrung, wie sie von den Nichtkatholiken geübt wird, objektiv nicht mit der von Gott gewollten Form des Kultes deckt. Und wenn auch der Katholik den Kult der fremden Bekenntnisse in keiner Weise begünstigen darf, so wird er doch einem Andersgläubigen — mit der oben gemachten Einschränkung bezüglich unsittlichen Kultes — nicht bloß die Erlaubnis und die für den Gottesdienst nötige Zeit gewähren dürfen, ja müssen, sondern darüber hinaus sogar den Säumigen wenigstens in allgemeiner Form zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten mahnen dürfen. Wie leicht der Katholik durch ein gegenteiliges Verhalten den gutgläubigen Nichtkatholiken Anlaß zu Gewissenskonflikten und den Gegnern Stoff zu Anklagen gegen die katholische Kirche geben würde, braucht nur angedeutet werden.

2. Ernstere Schwierigkeiten können die Fragen bereiten, die in unserm Fall an zweiter Stelle Antwort fordern. Es handelt sich dort um die Teilnahme der Protestantin an religiösen Übungen der katholischen Familie, des weiteren an gottesdienstlichen Funktionen der katholischen Kirche. In zwei Punkten ist die Antwort leicht zu geben, da sie von niemand bezweifelt wird: die Beteiligung der Protestantin an privaten Religionsübungen

innerhalb der katholischen Familie kann unbedenklich gestattet werden. Wenn schon, wie weiter oben festgestellt, den Katholiken die Teilnahme an sonst einwandfreien privaten Religionsübungen der Andersgläubigen an und für sich nicht zu verwehren ist, dann ist um so weniger gegen eine Beteiligung der Nichtkatholiken an katholischen Religionsübungen privater Natur einzuwenden. Ein Verwischen der Grenzen zwischen wahren und falschem Bekenntnis ist selbstverständlich auch hier zu meiden, wird aber im übrigen bei solchen Gelegenheiten nicht so leicht zu befürchten sein. — Noch weniger zweifelhaft, weil schon in klaren Worten im kirchlichen Gesetzbuch ausgesprochen, kann das Urteil über den angeblichen Kommunionempfang von Seite der Protestantin lauten. Hier ist can. 731, § 2, maßgebend: „Vetitum est Sacramenta Ecclesiae ministrare haereticis aut schismaticis, etiam bona fide errantibus eaque petentibus, nisi prius, erroribus rejectis, Ecclesiae reconciliati fuerint.“ Mag die Protestantin in gutem Glauben gehandelt haben, objektiv bleibt es ihr verwehrt, die heilige Kommunion zu empfangen. Der Priester, der sie könnte, müßte sie selbstverständlich von der Kommunionbank zurückweisen. Die katholische Herrschaft aber wird das Mädchen durch entsprechende Aufklärung von einer Wiederholung dieses Schrittes abzuhalten suchen.

Größerer Vorsicht bedarf es bei der Entscheidung, wo die Teilnahme der Protestantin an sonstigen katholischen Kult-handlungen in Frage steht. Die allgemeinen Grundsätze dafür finden sich im ersten Teile dieser Ausführungen dargelegt. Eine bloß materielle Anwesenheit der Protestantin beim katholischen Gottesdienst, bei der heiligen Messe, der Predigt und andern öffentlichen Veranstaltungen, ist in keiner Weise untersagt; ja, wie schon ausgeführt, sogar sehr wünschenswert; besonders wenn solch ein Andersgläubiger tieferes Interesse am katholischen Kult und vielleicht auch an der katholischen Lehre selber empfindet. Es wird hier selbst eine mehr als bloß materielle Teilnahme zu gestatten und — zu wünschen sein. Denn was die Kirche mit gutem Grund verbietet, das ist die mehr oder weniger offizielle Teilnahme, bezw. Zulassung Andersgläubiger bei liturgischen Funktionen, weil sonst im Bewußtsein der Katholiken wie der Andersgläubigen die Grenzen zwischen Wahrheit und Irrtum verwischt und der Gedanke geweckt werden könnte, als sei kein so besonders wesentlicher Unterschied zwischen katholischem und nichtkatholischem Bekenntnis. Unter dieser Rücksicht sind auch durch Entscheidungen des Apostolischen Stuhles gewisse Praktiken verboten worden, die als eine mehr oder weniger offizielle Teilnahme der Nichtkatholiken an katho-

lischen Kulthandlungen erscheinen könnten, wie das Lichttragen bei liturgischen Funktionen, die Beteiligung am Chorgebet, am liturgischen Gesange, mehr noch die Verwendung von Akatholiken als Taufpaten bei der Taufe eines Katholiken, als Trauzeugen bei katholischer Trauung u. s. w. Wo dagegen eine weniger enge Mitwirkung erscheint, da hat die Kirche selbst ausdrückliche Zugeständnisse gemacht, beispielsweise bezüglich der Verwendung von Nichtkatholiken zum Orgelspiel. Ja, in einem Fall wurde einem Pensionat in Bulgarien ausdrücklich gestattet, schismatische Mädchen zusammen mit den katholischen Zöglingen bei liturgischen Funktionen singen zu lassen (24. Januar 1906). Haben wir hier schon eine mehr oder weniger offizielle Beteiligung am katholischen Gottesdienst, so werden wir um so weniger dagegen einwenden, ja dürfen gegebenenfalls es geradezu wünschen, daß gutgesinnte Nichtkatholiken in aktiver, wenn auch privater und inoffizieller Weise sich am katholischen Gottesdienst beteiligen. Das tun sie, wenn sie bei unserm Gottesdienst mit den Gläubigen zusammen beten oder sich am Volksgesang beteiligen oder die religiösen Zeichen des gläubigen Volkes (Kniebeugungen, Kreuzzeichen u. dgl.) mitmachen.

Die Protestantin ist in unserm Fall noch weiter gegangen. Bei gewissen Zeremonien der katholischen Kirche wollte sie nicht bloß zugegen sein, sondern auch an den damit verbundenen Sakramentalien teilnehmen, z. B. am Empfang des Aschenkreuzes, des Blasiussegens u. a. Nun gehören zwar die Sakramentalien nicht in der gleichen Weise zum offiziellen Kult der Kirche wie die Sakramente. Man braucht nur an die zahlreichen Sakramentalien denken, die privatim von jedem, ob Katholik oder Nichtkatholik, gebraucht werden können, wie Kreuzzeichen, Anrufung der heiligsten Namen u. s. w. Aber auch öffentliche Segnungen und andere Sakramentalien, wie Empfang des Aschenkreuzes, des Blasiussegens, der geweihten Kerze oder Palme, will die Kirche nicht unbedingt auf die Katholiken eingeschränkt wissen, wie schon im Kodex angedeutet (can. 1149): „Benedictiones, imprimis impertiendae catholicis, dari quoque possunt catechumenis . . .“ und von der Ritenkongregation in bestimmter Weise ausgesprochen worden ist (8. März 1919). Allerdings, was hier den Katechumenen wegen ihrer besonderen Stellung zur Kirche eingeräumt wird, das läßt sich nicht ohneweiters auf andere Nichtkatholiken ausdehnen. Denn diesen gegenüber hat auch der Text des can. 1149 sogleich eine Einschränkung gemacht, da es weiter heißt: „*imo, nisi obstat Ecclesiae prohibitio, etiam acatholicis ad obtinendum fidei lumen vel, una cum illo, corporis sanitatem.*“ Ein derartiges Verbot der Kirche wird aber allgemein angenommen in

bezug auf öffentlichen Gebrauch der Sakramentalien durch Andersgläubige. Die Gründe für dieses Verbot sind dieselben, die auch sonst die formelle Teilnahme der Nichtkatholiken an katholischen Kulthandlungen verbieten. Wohl können wir hier das Zugeständnis machen, daß, wenn diese Gründe im Einzelfalle nicht bestehen, auch ein öffentlicher Empfang gewisser Sakramentalien durch Nichtkatholiken — beispielsweise des Aschenkreuzes, des Blasiussegens — nicht immer verhindert werden braucht; wie etwa an Orten (Großstädten!), wo der einzelne ebensowenig bekannt ist wie seine Einstellung zur katholischen Kirche. Nur dürfte keine offizielle Zulassung durch die Diener der Kirche, noch weniger eine förmliche Einladung an die Andersgläubigen erfolgen. Voraussetzung ist natürlich, daß jeder Mißbrauch dieser heiligen Dinge und besonders jeder abergläubische Gebrauch vermieden wird. Die gleiche Bedingung ist zu stellen bei jedem privaten Gebrauch unserer Sakramentalien von Seite der Andersgläubigen. Wo Mißbrauch ausgeschlossen ist, da ist gegen solchen privaten Gebrauch der Sakramentalien durch die Andersgläubigen, wie des Weihwassers, des priesterlichen Segens, der geweihten Medaillen, nichts einzuwenden. Denn auch Nichtkatholiken können durch frommen Gebrauch unserer Sakramentalien nach den Worten der Kirche „das Licht des Glaubens oder zugleich mit ihm die Gesundheit des Leibes“ erlangen (can. 1149).

3. Vor peinlichster Entscheidung können sich Katholiken sehen, wenn Andersgläubige in gefährlicher Krankheit ihrer Sorge überlassen sind. Schon das natürliche Mitgefühl erfordert, dem Mitmenschen in schwerer Krankheit alle nur mögliche Erleichterung zu verschaffen und jeden vernünftigen Wunsch soweit immer möglich zu erfüllen. Nun erst, wenn der Kranke Wünsche äußert, die sein Seelenheil betreffen, in einer Zeit, in der er die furchtbare Entscheidung über die Ewigkeit schon nahe sieht. Was kann der Katholik dann tun, um dem nichtkatholischen Kranken seelischen Beistand zu gewähren? Das eine, was der Katholik auch dem nichtkatholischen Kranken gegenüber tun kann und soll, das ist, den Kranken zum Vertrauen auf Gott und namentlich zu einer wahren, vollkommenen Reue über die Sünden zu ermuntern. Auch mit dem Kranken beten wird er, ihm Stoßgebeten vorbeten, am meisten Akte der Reue, der Liebe und des Vertrauens. Darf er darüber hinaus ihm zureden, den katholischen Priester rufen zu lassen und zur wahren Kirche zurückzukehren? — Ja, wenn es sich um einen schuldbar Irrenden handelt, vor allem etwa um einen abgefallenen Katholiken; oder auch wenn der Kranke selber schon Gedanken geäußert hat, die auf derartige Wünsche oder auf

innere Kämpfe hinsichtlich seiner religiösen Einstellung schließen lassen. Hier wäre ein vorsichtiges und kluges Zureden je nach den Umständen gewiß am Platze. Nicht aber dürfte man einem Andersgläubigen in diesem Sinne zureden, wenn er vermutlich schuldlos im Irrtum lebt — etwa von Jugend auf in der falschen Sekte erzogen worden — und von einem Wunsch, zu konvertieren, oder von Seelenkämpfen in dieser Richtung nichts zu merken ist; hier würde der Katholik sonst nur Gefahr laufen, aus dem schuldlos Irrenden einen Schuldigen zu machen und so dessen ewiges Heil erst recht zu gefährden.

Aber vor der ernstesten Gewissensfrage sieht sich der Katholik erst, wenn, wie in unserm Fall, der akatholische Kranke nach dem Religionsdiener seines Bekenntnisses verlangt. Am häufigsten wird diese Frage in den Krankenhäusern praktisch, in denen unterschiedslos Katholiken und Nichtkatholiken Aufnahme finden. So erklärt es sich, daß verschiedene Anfragen beim Apostolischen Stuhle ausdrücklich auf die Verhältnisse in Krankenhäusern Bezug nehmen. Auf die Anfrage: „An liceat monialibus curam infirmorum gerentibus in hospitio advocare ministrum haereticum, qui religionis causa peteretur ab infirmo haeretico; item, an id liceret catholico, in cujus domo aegrotaret haereticus?“ antwortete das Heilige Offizium am 15. März 1848: „Juxta exposita non licet; passive se habeant.“ Den Sinn dieser Antwort erklärte später das Heilige Offizium in einem Schreiben an den Apostolischen Vikar von Ägypten vom 31. Januar 1872 dahin, daß es dem Katholiken untersagt sei, direkt der Bitte des akatholischen Kranken nachzukommen und den Religionsdiener seiner Sekte zu rufen; wohl aber sei es statthaft, mittels einer Person, die zur betreffenden Sekte gehöre, den Religionsdiener rufen zu lassen. Diese Erklärung wurde neuerdings bestätigt am 14. Dezember 1898 („non licere per se morem gerere infirmorum acatholicorum desiderio vocando eorum ministrum, et hoc dicta occasione eis esse declarandum; simul tamen addunt [EE. PP.], ad accersendum ministrum eos [sc. infirmos] posse uti opera alicujus qui ad eandem sectam pertineat“). Nach dieser Erklärung dürfte der Katholik nicht selber den (nichtkatholischen) Boten schicken; denn das wäre kein passives Verhalten mehr, von dem in der Antwort des Heiligen Offiziums die Rede ist. Wohl aber könnte der Katholik ein Mitglied der Religionsgemeinschaft des Kranken von dessen Wunsch verständigen und jener Person es dann überlassen, ob sie den Religionsdiener rufen will.

Schwieriger wird die Frage, wo ein solcher Ausweg sich nicht bietet. Die neueren Autoren, die zu dieser Frage Stellung nehmen, tragen kein Bedenken, einen anderen Ausweg zu ge-

statten, der mit dem „passive se habeant“ nicht in Widerspruch zu stehen scheint. Der Katholik könne, um ein größeres Übel zu vermeiden, den akatholischen Religionsdiener verständigen, daß dort und dort ein Kranker seines Bekenntnisses liege, der nach seinem Besuch verlange. Ja, manche gestatten geradezu, den akatholischen Religionsdiener zum Besuch des Kranken aufzufordern (so Génicot, Th. m. I, 201: „propter gravem tamen causam licebit ab eodem petere ut ad aegrotum se conferat, dicendo ex. gr. ‚talis infirmus vult te alloqui‘.“) Ein solches Verständigen des nichtkatholischen Religionsdieners ist in sich eine indifferente Handlung, zumal mit einem Besuche die religiöse Zeremonie nicht notwendig verbunden ist. Es ist also eine materielle Mitwirkung, die aus entsprechend wichtigem Grund gestattet ist. Solche Gründe aber werden unter den heutigen Verhältnissen wohl meistens vorliegen. Abgesehen von der Gefahr, daß der Kranke, der eine nach seiner Anschauung vielleicht höchst wichtige Bitte nicht erfüllt sieht, in Zorn oder Verzweiflung geraten kann — gewiß auch für sich schon Grund genug, ihm in jeder möglichen Weise entgegenzukommen — werden heutzutage vielfach auch Gründe des Allgemeinwohls zu berücksichtigen sein, wie Gefährdung des religiösen Friedens, Angriffe auf die Kirche, auf die Tätigkeit der Ordensschwester im Krankendienst u. s. w. Ja, Wouters (Th. m. I, 557) glaubt sich zur Annahme berechtigt, daß in katholischen Krankenhäusern derartige Gründe stets vorhanden sein werden.

Ergänzend mag auch die Frage gestreift werden, wie weit ein Katholik, im besondern eine katholische Krankenschwester, dem akatholischen Religionsdiener am Krankenbette eines Mitgliedes seiner Sekte irgend welche Dienste leisten dürfe.

Wouters (a. a. O.) sieht ähnlich wie Lehmkuhl sowohl im Herrichten des Tisches und sonstiger Erfordernisse für die Verrichtung des akatholischen Religionsdieners als auch in etwaigen Handreichungen bei der Verrichtung selber, wie Zureichen von Brot und Wein, eine bloß materielle Mitwirkung, die aus schwerwiegenden Gründen gestattet werden könne. Dieses Zugeständnis scheint wohl doch zu weitgehend. Zwar wird man, wo wirklich schwerwiegende Gründe vorliegen, wie vor allem wieder die Rücksicht auf das Allgemeinwohl, die vorbereitenden Dienstleistungen der Schwester gestatten können. Was aber die Handreichungen bei der sakralen Handlung selber betrifft, so wird man wohl jenen beistimmen müssen, die, wie Göpfert (Moralh. II, 45), Prümmer (I, 526) u. a. diese als durchaus unerlaubt erklären. Wenn auch zugegeben wird, daß solche Handreichungen nur materielle Mitwirkung seien, so sind sie doch zweifellos eine unmittelbare Mitwirkung zum häretischen Ritus, die in

sich unerlaubt ist und auch nicht durch irgend welche Rücksichten entschuldigt werden könnte.

St. Gabriel, Mödling b. Wien. Prof. F. Böhm S. V. D.

(Dispensation von nichtreservierten Gelübden.) Der Beichtvater August, ein eifriger Seelsorger an einer Großstadtpfarre, wird oft von seinen Beichtkindern um Dispensation von Gelübden gebeten. Er kann der Bitte nur entsprechen, indem er immer wieder um die nötige Vollmacht bei seinem Ordinarius ansucht oder die Pönitenten an einen Klosterbeichtvater, der diese Vollmacht besitzt, verweist. Wie könnte diesem Übelstande abgeholfen werden? Nach can. 1313 können die Ordinarien bei Vorhandensein eines entsprechenden Grundes (*justa causa*) ihre Untergebenen, auch die momentan im Gebiete sich Aufhaltenden, von nicht reservierten Gelübden, sofern kein fremdes Recht verletzt wird, dispensieren. Dieses Recht der Ordinarien ist, wie can. 1313 zeigt, ohneweiters (*ipso jure*) mit ihrem Amt verbunden, also im Sinne des can. 197, § 1, eine *potestas ordinaria*. Nach can. 199, § 1, kann der Träger der *potestas ordinaria* seine Gewalt ganz oder teilweise delegieren, sofern kein besonderes Verbot im Rechte vorliegt. Da letzteres nicht der Fall ist, so kann August von seinem Ordinarius in dieser Beziehung sich eine dauernde Dispensvollmacht erbitten.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Subdelegation einer Dispensvollmacht.) Der Generalvikar von R. delegierte dem Dekan von Tr. die Vollmacht „*dispensandi Bertam a voto simplici non reservato virginitatis et non nubendi*“ (can. 1058; 1313). Zugleich erteilte der Ordinarius dem Dekan das Recht, einen anderen Priester dafür zu subdelegieren. Der vorsichtige und „kluge“ Dekan von Tr. beauftragte mit der Dispens den Pfarrer von W.; fügte aber im Schreiben bei: „Es steht Ew. Hochwürden ganz frei, den Auftrag an einen anderen Priester weiterzugeben.“ Da der Pfarrer von W., namens Albert, eben im Begriffe stand, seine Pilgerfahrt nach Rom anzutreten, beauftragte er seinen Kaplan Ämilian, die Dispens auszuführen. Ämilian, selig über einen solchen ehrenvollen Auftrag, ließ Berta kommen und sprach mit pathetischer Stimme: „*Auctoritate per Reverendum D. parochum Albertum mihi specialiter delegata, dispenso tecum pro utroque foro super impedimento impediante voti simplicis non reservati virginitatis et non nubendi, ut praefato impedimento non obstante matrimonium publice, servata forma Concilii Tridentini contrahere, consummare, ac in eo remanere licite possis et valeas, in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.*“